EHB

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

STUDIENPLAN

BACHELOR OF SCIENCE IN BERUFSBILDUNG

vom 13. März 2019

Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung vom 22. Juni 2010 (EHB Studienverordnung, SR 412.106.12),

erlässt folgenden Studienplan:

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

2 STUDIENZIELE 3
2.1 Ziele 3
2.2 Arbeitsfelder 3

3 ZULASSUNG 3
3.1 Zulassungsbedingungen 3
3.2 Beschränkung der Studienplätze 3
3.3 Zulassungsverfahren 4
3.4 Einsprache 4
3.5 Immatrikulation und Exmatrikulation 4

4 DAUER UND STRUKTUR 4
4.1 Studienumfang und -programm 4
4.2 Studienstruktur 4
4.3 Studienform und Regelstudienzeiten 4
4.4 Semesterdaten 4
4.5 Lernstunden 4
4.6 Unterrichtssprache 5
4.7 Beratung der Studentinnen und Studenten 5

5 ZUGEHÖRIGE MODULE 5
5.1 Übersicht 5
5.2 Anrechnung geregelter Studienleistungen 6
5.3 Praktika 6
5.3.1 Ziel und Zweck 6
5.3.2 Umfang 6
5.3.3 Organisation 6
5.3.4 Vereinbarung 6
5.3.5 Praktikumsbericht 6

6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN 6
6.1 Evaluationsverfahren 6
6.2 Evaluationsergebnisse 6

7 QUALIFIKATIONS-VERFAHREN 7
7.1 Grundsätze 7
7.2 Prüfungsberechtigte Personen 7
7.3 Sprachgebrauch im Qualifikationsverfahren 7
7.4 Leistungsnachweise 7
7.5 Bachelorarbeit 7
7.6 Bewertung 7

Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB
Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen
+41 58 458 27 00, info@ehb.swiss, www.ehb.swiss

7.7 Nichtbestehen und Rechtsweg 8
8 AUSBILDUNGSNACH-WEISE UND ABSCHLUSS 8
8.1 Ausbildungsnachweise 8
8.2 Abschluss 8
8.3 Gesamtprädikat 8
8.4 Diploma Supplement 8
9 INKRAFTTRETEN 8

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für den Bachelorstudiengang Bachelor of Science in Berufsbildung (BSc) sind folgende rechtlichen Grundlagen relevant:

- Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung, SR 412.106.1);
- Verordnung des EHB-Rates über die Gebühren des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Gebührenverordnung, SR 412.106.16);
- Verordnung des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienverordnung SR 412.106.12).

2 STUDIENZIELE

2.1 Ziele

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bildet im Bachelor of Science in Berufsbildung angehende Spezialistinnen und Spezialisten für die Berufsbildung aus.

Der BSc vermittelt ein breites Grundlagenwissen zu sozio-psychologischen, ökonomisch-gesellschaftlichen und pädagogischen Themen und zeichnet sich durch eine hohe Praxisorientierung aus.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Umgang mit spezifischen Fragestellungen der Berufsbildung in einem komplexen, systematischen Umfeld in den Querschnittthemen:

- Berufsbildung Schweiz und Ausland
- Arbeitswelt, Gesellschaft und Individuum
- Kommunikation
- Lernforschung, Lernen und Lehren
- Digitale Transformation in Berufsbildung und Arbeitswelt

Der BSc befähigt seine Absolventinnen und Absolventen, Entwicklungen in der Arbeitswelt und der Berufsbildung zu analysieren und zu interpretieren, den Entwicklungsbedarf zu formulieren und im Rahmen von Projekten Konzepte, Massnahmen, Lern- und Bildungsangebote zu arbeiten.

Dabei zielen sie auf strukturelle Aspekte der Arbeitswelt und der Berufsbildung, richten den Blick aber auch auf pädagogische und didaktische Fragen. Massnahmen zur Gestaltung und Bewältigung der digitalen Transformation in der Arbeitswelt und der Berufsbildung bilden wichtige aktuelle Schwerpunkte im Studium.

2.2 Arbeitsfelder

Absolventinnen und Absolventen des BSc können beispielsweise in folgenden Bereichen tätig sein:

- Berufsbildungsinstitutionen wie Berufsschulen und Ausbildungszentren
- berufliche, soziale und politische Organisationen und Verbände (z. B. Organisationen der Arbeitswelt OdA)
- Kantonale Ämter
- Grössere Unternehmen

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs BSc sind optimal für das Studium Master of Science in Berufsbildung vorbereitet.

3 ZULASSUNG

3.1 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung wird eine gymnasiale Matura, eine Berufsmaturität (alle Richtungen), eine Fachmaturität (alle Berufsfelder) oder ein Lehrdiplom, das zum Hochschulstudium berechtigt, vorausgesetzt.

Personen, welche die formalen Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, jedoch den Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen Ausbildung erbringen, können mittels einer Prüfung Sur Dossier zugelassen werden. Entsprechende Anträge werden von der Studiengangleitung individuell geprüft und durch die Nationale Leitung Ausbildung entschieden. Die Bewerberinnen und Bewerber weisen zum Zeitpunkt der Zulassung in der Unterrichtssprache (Deutsch) ein ausgezeichnetes Niveau auf.

3.2 Beschränkung der Studienplätze

Im Bachelorstudiengang stehen pro Jahrgang eine begrenzte Anzahl Studienplätze zur Verfügung. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs bei positiver Prüfung der Zulassung berücksichtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

3.3 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:

– Einreichen des Anmeldeformulars mit allen erforderlichen Unterlagen;
– Prüfung der Bewerbung durch die Studiengangsleitung (Feststellung der Zulassungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Empfehlung bezüglich des Zulassungsentscheids);
– Entscheid der Nationalen Ausbildungsleitung;
– Schriftliche Mitteilung des Entscheids an die Bewerberin oder den Bewerber.

3.4 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin / dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3.5 Immatrikulation und Exmatrikulation

Jede zum BSc zugelassene Person, welche die Einschreibe- und die Studiengebühren fristgerecht bezahlt hat, ist am EHB immatrikuliert. Für die Exmatrikulation gilt Artikel 11 der EHB-Studienverordnung.

4 DAUER UND STRUKTUR

4.1 Studienumfang und -programm

Der BSc besteht aus einem modularen Studienprogramm und entspricht gesamthaft einer studentischen Arbeitsleistung von 180 ECTS-Credits (European Credit Transfer and Accumulation System).

Das Studienprogramm umfasst die vier Kompetenzbereiche:

– Massnahmen und Projekte in der Berufsbildung
– Lernumgebungen und Lernkonzepte in der Berufsbildung
– Evaluation und Qualitätssicherung in der Berufsbildung
– Interne und externe Kommunikation in der Berufsbildung

die Querschnittthemen:

– Arbeit, Gesellschaft, Individuum
– Digitale Lernumgebungen
– Kommunikation
– Lernforschung, Lernen und Lehren

sowie

– Wissenschaftliches Denken und Arbeiten, Projekt-, Selbst-, Zeitmanagement
– Eigenprojekte
– Hospitationen
– Praktika
– Bachelorthesis.

4.2 Studienstruktur

Die Struktur des BSc folgt einem mehrstufigen Modularisierungskonzept.

4.3 Studienform und Regelstudienzeiten

Der BSc wird als Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

4.4 Semesterdaten

Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Direktorin / der Direktor des EHB legt die Semesterdaten jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest. Der Studienbeginn erfolgt in der Regel im Herbstsemester.

4.5 Lernstunden

Die Lernstunden finden während den Präsenzkursen sowie während des individuellen und begleiteten Selbststudiums, während der Hospitationen, Eigenprojekte, Praktika sowie bei Leistungsnachweisen statt.

Das Verhältnis von Präsenzunterricht und Selbststudium sowie die anderen oben dargelegten Studienmodalitäten können in den einzelnen Lehrveranstaltungen unterschiedlich sein. Das Vorlesungsverzeichnis stellt die Lehrveranstaltungen samt organisatorischen Details im Überblick dar.

Der Präsenzunterricht ist vollständig zu besuchen. Gründe für zwingende Absenzen sind zu belegen

und der Studiengangsleitung mitzuteilen. Massgebend ist die Weisung über die Handhabung der Absenzen von Studentinnen und Studenten des BSc.

4.6 Unterrichtssprache

Der Unterricht im BSc findet auf Deutsch statt.

4.7 Beratung der Studentinnen und Studenten

Die Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs BSc in Berufsbildung berät die Studentinnen und Studenten in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Studienplanung.

Neben der internen Beratung haben die Studierenden Zugang zur Beratungsstelle der Berner Hochschulen.

5 ZUGEHÖRIGE MODULE

5.1 Übersicht

Der Pflichtbereich von 180 ECTS-Credits umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Studienbereich 1
Arbeit, Gesellschaft, Individuum

ARGI1: Einführung in das Schweizerische Berufsbildungssystem 5 ECTS
ARGI2: Soziologische Grundlagen der Berufsbildung 5 ECTS
ARGI3: Psychologische Grundlagen der Berufsbildung 5 ECTS
ARGI4: Arbeit, Gesellschaft und Wirtschaft 5 ECTS
ARGI5: Grosse Transformationen in Arbeit, Bildung und Gesellschaft 5 ECTS
ARGI6: Arbeit gestern, heute, morgen (4 E-Lecture Module à 2.5 ECTS) 10 ECTS

35 ECTS-Credits

Studienbereich 2
Digitale Lernumgebungen

DIGI1: Computational Thinking: Grundlagen gesellschaftsrelevanter Technologien 5 ECTS
DIGI2: Modelle, Systeme und Technologien digitaler Lernumgebungen 5 ECTS
DIGI3: Interaktive Lerninhalte und Lernvideos erstellen 5 ECTS

15 ECTS-Credits

Studienbereich 3
Kommunikation

KOMM1: Schreiben und verstanden werden: Zielgruppengerechte Texte 5 ECTS
KOMM2: Rhetorische Grundlagen: Wirkungsvoll Präsentieren 5 ECTS
KOMM3: Menschliche Interaktion: Diskussionen & Interviews erfolgreich meistern 5 ECTS
KOMM4: Kampagnen im Netz: Erfolgreich kommunizieren mit Google & Co. 5 ECTS

20 ECTS-Credits

Studienbereich 4
Lernforschung, Lehren und Lernen

LERN1: Einführung in die Erziehungswissenschaft 5 ECTS
LERN2: Wie Lernen funktioniert: Kernaussagen der Lern- und Emotionsforschung 5 ECTS
LERN3: Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsangeboten 5 ECTS
LERN4: Faktoren wirksamer Lernumgebungen: Lernprozesse fördern mit digitalen Mitteln 5 ECTS

20 ECTS-Credits

Studienbereich 5
Wissenschaftliches Denken und Arbeiten

WISS1: Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten 5 ECTS
WISS2: Einführung in die Evaluation und Qualitätssicherung 5 ECTS
WISS3: Qualitative und quantitative Daten sammeln und auswerten I 5 ECTS
WISS4: Qualitative und quantitative Daten sammeln und auswerten II 5 ECTS
WISS5: Einführung in Projektmanagement 5 ECTS
WISS6: Zeit- und Selbstmanagement 5 ECTS

30 ECTS-Credits

Studienbereich 6
Seminararbeiten, Eigenprojekte, Hospitationen

SEMAR: „Die kleine Theoretische“: Erstellung einer berufsbildungstheoretischen Arbeit 5 ECTS
EMP1: „Die kleine Quantitative“: Durchführung einer kleinen statistischen Untersuchung 5 ECTS
EMP2:“Die kleine Qualitative": Durchführung einer kleinen qualitativen Untersuchung 5 ECTS
PRO1: Realisierung eines innovativen Lernszenarios oder einer Lernumgebung 5 ECTS
PRO2: Realisierung eines Berufsbildungsprojektes 5 ECTS
PRO3: Realisierung eines Kommunikationsprojektes 5 ECTS
HOS1: Hospitation mit Bericht zum Besuch in der

betrieblichen Berufsbildung und in betrieblichen Kursen	2.5 ECTS
HOS2: Hospitation mit Bericht zum Besuch eines ABU/BKU/ÜK-Modules oder im ZfB	2.5 ECTS
	35 ECTS-Credits
Studienbereich 7	
Praktika und Bachelorarbeit	
PRA1: Freies Praktikum 1	5 ECTS
PRA1: Freies Praktikum 1	5 ECTS
BATHE: Bachelor Thesis	15 ECTS
	25 ECTS-Credits
Total	**180 ECTS Credits**

5.2 Anrechnung geregelter Studienleistungen

1. Bei erfolgter Zulassung zum Studium wird überprüft, ob vorerbrachte Studienleistungen anerkannt werden können.
2. Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Ausbildung des EHB kann Studienleistungen an den Studiengang anrechnen, sofern ein äquivalenter Umfang von Lernstunden sowie ein Nachweis der verlangten Kompetenzen vorliegen.
3. Auf Basis einer allfälligen Anerkennung vorerbrachter Studienleistungen wird ein individuell angepasstes verbindliches Studienprogramm vereinbart.
4. Anträge auf Anrechnung von vorerbrachten Studienleistungen müssen vor Beginn des Präsenzunterrichts des entsprechenden Moduls gestellt werden.

5.3 Praktika

5.3.1 Ziel und Zweck

Die Praktika werden als Betriebspraktika oder Forschungspraktika absolviert. Je nach Erfahrung und Interessen der Studierenden wird die inhaltliche Ausrichtung der Praktika im Rahmen der Studienberatung individuell mit jeder Studentin, jedem Studenten vereinbart. Massgebend sind die Richtlinien für die Praktika im Studiengang Bachelor of Science in Berufsbildung.

5.3.2 Umfang

Die Praktika entsprechen insgesamt 10 ECTS-Credits.

5.3.3 Organisation

Es ist Aufgabe der Studierenden, geeignete Praktikumsplätze zu finden. Ein Praktikum wird durch eine Dozentin/einen Dozenten des EHB inhaltlich betreut. Die Betreuung umfasst ein Vor- und Nachbereitungsgespräch als obligatorische Teile. Praktika in einer anderen Sprachregion sind möglich.

5.3.4 Vereinbarung

Vor Beginn des Praktikums wird eine Praktikumsvereinbarung über die Ziele und Inhalte des Praktikums abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt weiter die Betreuung während des Praktikums und ist von der Studentin/dem Studenten, der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten sowie von der Betreuerin/dem Betreuer im Betrieb zu unterzeichnen.

5.3.5 Praktikumsbericht

Die Studierenden legen über ihr Praktikum einen Bericht vor. Form und Inhalt der Berichtlegung werden in der studienbezogenen Praktikumsvereinbarung festgehalten.

6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

6.1 Evaluationsverfahren

1. Alle Module des Studiengangs werden regelmässig evaluiert.
2. Jede erneute Durchführung des Studiengangs wird einer vertieften internen Evaluation unterzogen. Diese bezieht sich auf Fragen objektiver und subjektiver Art, zu deren Beantwortung Studentinnen und Studenten, Dozentinnen und Dozenten sowie weitere Ausbildungspartner aufgefordert werden können.
3. Nach Bedarf kann eine externe Evaluation durchgeführt werden. Die extern durchgeführte Evaluation basiert auf allgemein anerkannten Kriterien.

6.2 Evaluationsergebnisse

Die Ergebnisse jeder Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Studiengangs BSc in Berufsbildung.

7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

7.1 Grundsätze

1. Das Qualifikationsverfahren besteht aus den einzelnen Prüfungsverfahren. Zu diesen zählen die Leistungsnachweise sowie die Bachelorarbeit. Anhand der Leistungsnachweise werden die erworbenen Kompetenzen geprüft.
2. Die ECTS-Credits können bis höchstens sechs Jahre nach dem Ende desjenigen Semesters, in welchem sie erworben wurden, für den Abschluss verwendet werden. Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Ausbildung des EHB kann eine Verlängerung aus triftigen Gründen genehmigen.
3. Für den Erwerb des Abschlusses des Studiengangs müssen die Zulassungsbedingungen vollständig erfüllt, die Einschreibe- und Studiengebühren bezahlt sowie die Leistungsnachweise des entsprechenden Studiengangs und die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sein. Die angerechneten Studienleistungen und die angerechneten Kompetenzen werden für den Abschluss eines Studiengangs berücksichtigt.
4. Leistungsnachweise und Bachelorarbeit können zweimal wiederholt werden.
5. Der Erwerb von 180 curricular vorgesehenen ECTS-Credits ist Pflicht; sie sind Voraussetzung für die Verleihung des Titels „Bachelor of Science in Berufsbildung“.

7.2 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung der erworbenen Kompetenzen sind die Modulverantwortlichen berechtigt und zuständig; diese fungieren als Examinatorin resp. Examinator.

7.3 Sprachgebrauch im Qualifikationsverfahren

Sämtliche Prüfungsverfahren werden in der Unterrichtssprache durchgeführt.

7.4 Leistungsnachweise

1. Die Leistungsnachweise können folgende Formen umfassen: mündliche oder schriftliche Prüfung, Seminararbeit, Referat oder Präsentation, Bericht.
2. Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, die den Studierenden vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
3. Der Leistungsnachweis muss binnen eines Semesters nach Abschluss des Moduls abgelegt werden.
4. Schriftliche Arbeiten werden von einer Examinatorin oder einem Examinator bewertet. Diese oder dieser hält die Begründung für die Bewertung schriftlich fest. Im Zweifelsfall oder bei einer Bewertung FX oder F zieht die Examinatorin oder der Examinator eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei.
5. Mündliche Prüfungen werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt. Diese halten Gegenstand sowie Verlauf der Prüfung mit Fragen, Antworten und Ergebnissen in einem Prüfungsprotokoll fest.
6. Schriftliche Prüfungen werden von der/dem modulverantwortlichen Dozentin/Dozenten durchgeführt. Diese oder dieser zieht im Zweifelsfall oder bei einer Bewertung FX oder F eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei. Die Bewertung der Arbeit wird schriftlich festgehalten, Prüfungsgespräche können auch aufgezeichnet werden. Die Prüfungsaufsicht kann delegiert werden.

7.5 Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung sowie der zugehörige Präsenzunterricht entsprechen insgesamt 15 ECTS-Credits.
2. Die Bachelorarbeit bezieht sich auf die in den Modulen erworbenen Kompetenzen. Sie enthält theoretische, empirische und praktische Elemente.
3. Die Bachelorarbeit (inkl. Verteidigung) wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet. Diese/r zieht bei einer Bewertung mit der Note FX oder F eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei.
4. Die Gesamtnote ist schriftlich zu begründen.
5. Massgebend sind die Richtlinien für die Bachelorarbeit des BSc.

7.6 Bewertung

Die Leistungsnachweise mündliche oder schriftliche Prüfung, Seminararbeit, sowie die Bachelorarbeit werden mit einer Note nach folgender Skala bewertet:

A = hervorragend
B = sehr gut
C = gut
D = befriedigend
E = ausreichend
FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Leistungsnachweise Bericht bzw. Präsentation werden mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

- Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn alle Leistungsnachweise sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note E bzw. mit dem Prädikat „erfüllt“ bewertet sind.
- Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung enthält insbesondere bei einer Bewertung mit der Note FX oder F Vorschläge zur Verbesserung oder Neukonzeption.

7.7 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Studentin/der Student die Prüfung zweimal wiederholen.
2. Die Studentin/der Student kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin / den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

8.1 Ausbildungsnachweise

Die Studierenden erhalten pro Semester eine zusammenfassende Bescheinigung über die erreichten Leistungen und ECTS-Credits.

8.2 Abschluss

Studentinnen und Studenten, die erfolgreich alle Lerneinheiten des BSc in Berufsbildung absolviert und in jedem Leistungsnachweis mindestens die Note E erhalten haben, sind nach der Verleihung des Diploms befugt, den Titel „Bachelor of Science in Berufsbildung“ zu führen.

8.3 Gesamtprädikat

Es wird ein Gesamtprädikat verliehen:
summa cum laude (5.5 – 6)
magna cum laude (5 – 5.4)
cum laude (4.5 – 4.9)
rite (4 – 4.4)

8.4 Diploma Supplement

Das Diplom wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses ist auf Englisch verfasst und wird nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt.

9 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt per 1. August 2019 in Kraft.